

zu gebrauchen / sondern nur / daß man sich ein wenig darzu schicke / denn es hat fast ein ieder / fürnehmlichen in dieser Arbeit / die Nachricht / daß auch ein Kleines manchmal / ein Knabe / oder Mägdlein / von 10. 12. bis 15. Jahren / dergleichen verrichten kan ; Aber es ist auch noch dieses gleichwol in acht zu nehmen / und nicht wenig daran gelegen / daß der Winker in der Heffte den Stock an manchem Orte fein zurücke breche / solches mag er thun / beedes in dieser ersten / als auch andern Heffte / daß er die Laub-Rahmen mit ablese / und nicht auffkommen lasse ; Wasen solches die Churfürst. Weingebürgs-Ordnung mit mehrern giebt / und folgender gestalt befiehet : So bald auch möglich / daß der Weinstock an Pfahl geheffet werde / und sollen sonderlich die Winkere diese Vorsichtigkeit gebrauchen / daß / so viel möglich / der Stock zurücke gebrochen / und demselben wol an der Erden / oder zum wenigsten ein Ende gelassen / damit der Stock erhalten / und nicht so hoch uff die Schenckel getrieben werde. Auf die Erste Heffte folget gar schleunigst.

Die Sunstgehende Arbeit /

Die Kraute.

N 3

Es